



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand: 22.11.2023

1. Allgemeines

Lieferungen und Leistungen der MST Technology GmbH & Co. KG, im weiteren MST genannt, werden ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen ausgeführt, auch wenn auf diese nicht ausdrücklich hingewiesen wurde. Einkaufsbedingungen des Auftraggeber, weiterhin AG genannt, werden nicht anerkannt. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Wenn diese AGB's keine Regelungen enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sind oder werden einzelne Bestimmungen ungültig, so wird hierdurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Angebote der MST sind freibleibend, Vereinbarungen, Ergänzungen, Nebenabreden werden erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung gültig.

2. Lieferung, Gefahrenübergang

Angegebene Lieferzeiten sind unverbindlich. Mit der Angabe von Lieferzeiten ist weder ein Verzugsanerkennnis noch eine Garantieerklärung verbunden. Die Lieferfrist beginnt nach Klärung aller technischen und kaufmännischen Fragen und Absendung unserer Auftragsbestätigung. Als Lieferdatum gilt die Versandbereitschaft, bei höherer Gewalt verlängert sich der Liefertermin um die Dauer der Behinderung. Der Liefertermin verlängert sich ebenfalls bei unvorhersehbaren Ereignissen um die Dauer der Behinderung, z.B.: Arbeits-kampf, behördliche Maßnahmen, Betriebsstörungen, Verzögerung in der Anlieferung von Vormaterialien, wesentlichen Betriebsstoffen oder teilsfertigen Erzeugnissen, Transportschwierigkeiten oder Unfällen – auch beim Vorlieferanten. Ein Schadenersatzanspruch bei Verlängerung der Lieferzeit besteht nicht, Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

Die Lieferung erfolgt ab Werk unter Ausschluss jeglicher Haftung der MST. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung geht mit der Übergabe an den ersten Frachtführer auf den AG über. Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die die MST zu vertreten hat, geht die Gefahr am Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den AG über. Dies gilt auch bei „frei Haus“ Lieferungen und wenn die MST von Ihrem Zurückbehaltungsrecht gebrauch macht. Bei Abnahmeverzug kann die MST die Ware unter Aufrechterhaltung ihres Erfüllungsanspruches auf Kosten und Gefahr des AG einlagern und Abrufaufträge selbst erteilen und berechnen. Wird der MST eine Lieferung unmöglich, kann sie vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten, ohne dass Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangt und Folgeschäden gelten gemacht werden können. Eine Lieferverschiebung des AG bedarf der Zustimmung der MST. Teillieferungen sind zulässig und durch den AG zu bezahlen. Storniert der AG einen Auftrag oder einzelne Auftragspositionen, trägt er sämtliche entstandenen Kosten und eine Bearbeitungsgebühr von 10 % der Gesamtsumme, mindestens € 50,--. Beschädigte Ware oder Sonderanfertigungen werden nur nach schriftlicher Vereinbarung zurückgenommen. Die Warensendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des AG.

3. Preise, Verpackung, Zahlungsbedingungen.

Die Preise verstehen sich, sofern nicht anderes angegeben, in Euro und zzgl. der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Steuern und Abgaben. Zahlungen sind gemäß den auf der Rechnung angegebenen Bedingungen, ohne Abzüge, auf eines der Konten der MST zu leisten. Zahlungen gelten erst als geleistet, wenn der Betrag der MST zur Verfügung steht. Bei Überschreitung der Zahlungsziele ist die MST berechtigt Mahngebühren zu erheben und Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der EZB zu berechnen. Die MST kann eine Vorauszahlung verlangen. Bei Verdacht einer Gefährdung der Zahlung durch AG kann MST auch nach Vertragsabschluss Sicherheiten oder Vorauszahlungen verlangen. Aufrechnung mit Gegenforderungen und Zurückhaltung fälliger Beträge sind nur zulässig, wenn die Gegenansprüche unbestritten und/oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Haftung für Mängel der Lieferung

Die Angaben, Maße oder Daten, die in Werbeschriften, Katalogen oder Preislisten erhalten sind, sind unverbindlich und begründen keine Eigenschaftszusicherung. Der AG ist verpflichtet die Ware vor Ihrem Einsatz auf Geeignetheit, Produktsicherheit und Übereinstimmung mit allen technischen, gesetzlichen und behördlichen Anforderungen für den jeweiligen Einsatzzweck zu überprüfen. Die MST haftet nicht für Schäden, die durch solche ordnungsgemäße Prüfungen vermeidbar gewesen wären. Diejenigen Teile einer Lieferung sind nach billigem Ermessen und Wahl der MST auszutauschen oder nachzubessern, die innerhalb der Gewährleistungszeit durch einen Umstand der vor der Erfüllung lag wesentlich in ihrem Gebrauch eingeschränkt sind. Als Gewährleistungszeit gelten bei Einschichtbetrieb - 12 Monate, bei Mehrschichtbetrieb - 6 Monate. Für Reparaturen gelten gesonderte Gewährleistungen. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann der AG eine Preisminderung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Die Gewährleistung gilt nur bei ordnungsgemäßigem Gebrauch und fachgerechter Montage. Bei Maschinen und Geräten - nur bei strikter Einhaltung der zulässigen Betriebsparameter und Verwendung von uns zugelassener Betriebsstoffe und Spannungen. Bei Verwendung in Prozessen mit Erschütterungen oder thermischer, chemischer oder Strahlenbelastung oder sonstigen außergewöhnlichen Belastungen gilt eine Garantie nur, sofern der AG der MST alle abweichenden Parameter vor Auftragsbestätigung unaufgefordert bekannt gibt. Die Beweispflicht liegt beim AG. Die Gewährleistung gilt nicht für Verschleißartikel und Artikel deren Haltbarkeit bei normalen Einsatzbedingungen unter 2 Jahren liegt. Bei Fremd-erzeugnissen beschränkt sich die Mängelhaftung der MST auf die Abtretung ihrer Haftungsansprüche an den AG. Ware muss sofort nach Erhalt sorgfältig auf Mängel geprüft werden. Mängel sind innerhalb von 10 Tagen



nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Bemängelte Artikel sind unverzüglich der MST kostenlos zur Prüfung zur Verfügung zu stellen, da sonst die Ansprüche verfallen. Die durch neue Teile ersetzte Ware wird Eigentum der MST. Für die Rücksendung der bemängelten Ware ist die vorherige Zustimmung der MST erforderlich. Bei berechtigter Bemängelung einer Dienstleistung oder Montage weiter als 25 km vom Sitz der MST entfernt trägt die MST die Reisekosten für Nachbesserungsarbeiten nur in Deutschland und nur bis zu 25% des ursprünglichen Auftragswertes. Die MST ist berechtigt alle Kosten zur Überprüfung einer Bemängelung im Voraus zu berechnen und wird, sofern die Bemängelung zu Recht erfolgt, die Kosten für die Mängelbeseitigung und anteilige Reisekosten gemäß den obenstehenden Regelungen innerhalb von 8 Tagen zurück erstatten. Die Gewährleistungspflicht entfällt, sofern Waren vom AG verarbeitet oder weiter veräußert werden. Die MST ist zur Mängelbeseitigung nicht verpflichtet, solange der AG seinen Pflichten nicht nachkommt. Zurückhaltung von Zahlungen auf Grund von Mängeln sind nicht zulässig. Bei Entwicklungs-Aufträge ist eine Haftung der MST für den Entwicklungserfolg ausgeschlossen. Weitergehende und andere als in diesen Bedingungen genannte Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen entgangenem Gewinn oder Folgeschäden, sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, oder nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Schäden an Privat genutzten Sachen entstanden sind.

5. Eigentumsvorbehalt

Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller bei Rechnungsstellung bestehender, sich aus der Geschäftsverbindung ergebender Forderungen einschließlich Nebenforderungen, Eigentum der MST. Kommt der AG in Zahlungsverzug, ist MST ohne Mahnung berechtigt, den Liefergegenstand sicherheitshalber zurückzunehmen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes, sowie die Pfändung des Liefergegenstandes gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Wird der Liefergegenstand im Zeitraum des Eigentumsvorbehaltes mit fremden Gegenständen verbunden oder vermischt, so entsteht daraus der MST ein Miteigentumsanteil. Der Auftraggeber verpflichtet sich den Liefergegenstand während des Eigentumsvorbehaltes auf eigene Kosten gegen Diebstahl und Elementarschäden ausreichend zu versichern. MST kann den Nachweis der Versicherung verlangen.

6. Haftung Schutzrechtsverletzungen

Sofern kein besondere Hinweis durch MST erfolgt, ist der Liefergegenstand nach Kenntnis von MST in der BRD frei von fremden Schutzrechten. Sollte der Liefergegenstand oder Teile davon dennoch zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ein in der Bundesrepublik erteiltes oder veröffentlichtes Schutzrecht oder, wenn der Liefergegenstand ausdrücklich ein bestimmte Verfahrensrecht umfasst oder verletzt und deswegen ein gerichtliches Verfahren gegen den AG eingeleitet wird, so wird die MST nach ihrer Wahl in angemessener Frist dem AG die Rechte beschaffen, den Liefergegenstand oder das Verfahren so abändern, dass keine Rechte Dritter verletzt werden oder vom Vertrag zurücktreten. Eine weitere Haftung, insbesondere für Verfahren, Anwendungen, Produkte usw., wird von MST nicht übernommen. Werden durch, vom Auftraggeber vorgelegte, Zeichnungen oder Angaben die Rechte Dritter verletzt, so hat der AG die Rechtsverletzung zu vertreten und MST im Falle der Anspruchnahme freizustellen.

7. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungs- und Gerichtsstand ist Hanau.

MST ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen

Für alle vertraglichen Vereinbarungen gilt ergänzend das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen, des weiteren bei Verträgen mit Auslandsbeziehungen das Internationale und Deutsche Kollisionsrecht.

8. Gewährleistung für Reparaturen von Vakuumpumpen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, geben wir nach einer Reparatur ein Jahr Gewährleistung auf die von uns eingebauten Ersatzteile und unsere Arbeit. Dies gilt nur für Teile und Maschinen die bei ordnungsgemäßem Gebrauch eine Mindestlebensdauer von 2 Jahren haben und bei Vakuumpumpen nur bei strikter Einhaltung der Betriebsparametern. Eine Gewährleistung wird ausdrücklich ausgeschlossen bei Eindringen von Partikeln und aktiven Substanzen. Kunden müssen vor Reparaturbeginn unaufgefordert MST die zu verwendenden Betriebsmittel mitteilen sofern es sich um Abweichungen von den vom Hersteller vorgesehenen Standard-Betriebsmittel handelt. Im Übrigen gilt Absatz 4. Haftung für Mängel der Lieferung.

Hinweis gemäß Bundesdatenschutzgesetz

Es wird darauf hingewiesen, dass MST Daten des Auftraggebers gespeichert hat und diese Daten verarbeitet werden.